

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächste
folgende Nummer aus
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 7.

Mittwoch, den 24. Januar

1917.

Errichtung eines Schlichtungsausschusses für den vaterländischen Hilfsdienst.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung betreffend Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916 ist für den Regierungsbezirk Posen ein vorläufiger Schlichtungsausschuss mit dem Sitz in Posen errichtet worden.

Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Moritz Jaffe, Posen, Hohenzollernstraße 29, Fernsprecher 3395. Die Geschäftsräume befinden sich in Posen Hauptpostamt Friedrichstraße, Eingang durch den Torweg, Hof rechts II Treppen, Zimmer 149. Der Vorsitzende hält von Donnerstag, den 18. Januar ab wochentäglich mit Ausnahme des Sonnabends von 4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags in den Geschäftsräumen Sprechstunde ab.

Posen, den 16. Januar 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 19. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Scharfschießen.

Die II. Ersatz-Abteilung des Feldartillerie-Regts. 56 wird am Donnerstag, den 25. Januar 1917 ein Scharfschießen in dem Gelände Jezioro—Witschenle—Grünchen—Grüne—Pilzvorwerk—Trebchen—Weinberg abhalten. Es wird von Weinberg her in südwestlicher Richtung geschossen.

Das Gelände ist in der Zeit von 9 Uhr vorm. ab von jeglichem Verkehr freizuhalten. Das Schießen wird voraussichtlich nicht über 1 Uhr nachm. dauern. Posten, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist, werden die in Frage kommenden Wege noch besonders absperren. Die Chaussee Lissa—Storchneß bleibt für die Dauer des Schießens von Pilzvorwerk bis Trebchen gesperrt.

Die Zivilbevölkerung wird noch besonders auf § 291 R.-Str.-G.-B. hingewiesen, wonach das widerrechtliche Aneignen verschossener Munitionsteile strafbar ist.

Lissa, den 22. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren

vom 10. Juni 1916.
25. Dezember 1916.

Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund von Artikel II der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 289), betreffend Verrückung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird die Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strid- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Heffertich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren.

vom 10. Juni 1916.
23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirt- und Stridwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirt- oder Stridwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler

ernennt den Vorsitzenden, die Stellvertreter den Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichstanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Absatz 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingelegten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschränkt der Vorschriften des § 7 nach so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Durchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Absatz 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichstanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung zu überlassen. Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darlegen. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a.

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheineinregelung hinzuweisen.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Rochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

(Schluß folgt.)

Warnung vor Kurpfuscherinnen.

Infolge der Ausübung geburtsärztlicher Tätigkeit durch Kurpfuscherinnen ist bereits wiederholt Leben und Gesundheit der Wöchnerinnen und der Neugeborenen auf das äußerste gefährdet worden, in vielen Fällen ist auch der Tod durch solche Behandlung verursacht worden.

Ich nehme daher Veranlassung, wiederholt vor der Zuziehung von Kurpfuscherinnen auf das eindringlichste zu warnen und die ausnahmslose Inanspruchnahme der Hebammen zu empfehlen.

Bei armen Wöchnerinnen müssen die Reisekosten der Hebammen auf die Gemeindefassen übernommen werden oder es muß von der Gemeinde der Hebamme ein Fuhrwerk kostenfrei gestellt werden.

Die Herren Orts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Lehrer erlaube ich, die Bevölkerung auf diese Bekanntmachung, die wiederholt durch das Kreisblatt veröffentlicht werden wird, bei jeder sich bietenden Gelegenheit hinzuweisen und auch ihrerseits auf die traurigen Folgen der geburtsärztlichen Tätigkeit der Kurpfuscherinnen aufmerksam zu machen.

Bissa, den 18. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Zur Erhöhung des Ertrages der Delsaenernte stellt der Kriegsausschuß für Oelde und Jette, Berlin, denjenigen Landwirten, welche zum mindesten 1 ha Raps oder Rübsen angebaut haben, für jeden angebauten ha 100 Kilogramm schwefelsaures Ammoniak zur Düngung bei sofortiger Anmeldung zur Verfügung. — Der Nachweis für die Anbaufläche muß durch eine Bescheinigung des Ortsvorstehers geführt werden.

Antragsformulare und Lieferungsbedingungen sind durch die Kommissionsräte, Gebr. Sohn in Glogau, erhältlich.

Bissa, den 17. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Der 1½ Jahre alte Zuchtstier Oldenburger Rasse, des Landwirts August Fegner in Roda ist außerterminlich angelbt. Das Beschlag beträgt 1 Mark.

Lissa, den 13. Januar 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1917 werden die im § 139e zu 2 der Reichsgewerbeordnung, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 gedachten Tage, an welchen die Verkaufsstellen bis 10 Uhr abends geöffnet werden können, wie folgt festgesetzt:

- a) alle Sonnabende vom 30. März bis 28. September
- b) am 18. Mai, 31. Oktober, 16. und 30. November, 8., 15. und 23. Dezember.

Von diesen für vorzulegende Ausnahme zugelassenen höchstens 40 Tagen sind 6 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten.

Wegen der im § 139 d a. a. O. gedachten Tage für verlängerte Arbeitszeit wird Bestimmung dahin getroffen, daß dieselbe für alle Sonnabende vom 30. März bis einschl. 28. September stattfinden kann.

Von diesen für die Ausnahme zugelassenen höchstens 30 Tagen sind 3 Tage für etwaige unvorhergesehene Fälle vorbehalten worden.

Schwekau, den 9. Januar 1917.

Die Polizei-Verwaltung.
Engel.

Durch den § 139e der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 wird bestimmt, daß allgemein von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens offene Verkaufsstellen für den öffentlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Ausnahmen sind nur gestattet:

1. für unvorhergesehene Fälle,
2. an höchstens 40 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch auch an diesen nur bis spätestens 10 Uhr abends.

Für das Jahr 1917 werden die Ausnahmetage für den Distrikt Storchneß wie folgt festgesetzt:

- a) Alle Sonnabende vom 1. April bis 27. Oktober 1917,
- b) der 20. Februar und der 15., 21., 22. und 23. Dezember 1917.

Die übrigen 5 Tage sind für unvorhergesehene Notfälle vorbehalten.

Storchneß, den 2. Januar 1917.

Der Königlich Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt und Land.

Lissa, 22. Januar 1917.

* Die hiesige Goldankaufsstelle befindet sich in Ottos Hotel, B. Dahms, Westpromenade 1. Geschäftsstunden Montag und Freitag vormittag 9—11 Uhr und Mittwochs nachmittag 3—5 Uhr. Um Personen, denen die Zeit für die Abgabe der Goldsachen nicht günstig liegt, auch sonst noch Gelegenheit zu Ablieferungen zu bieten, ist in den Räumen der hiesigen Reichsbank eine Goldankaufsstelle eröffnet, die während der Dienststunden der Reichsbank Goldsachen entgegennimmt. An die hiesige Goldankaufsstelle sind Hilfsstellen angeschlossen in Dojanowo, Görchen, Gostyn (2), Kröben, Pimitz, Storchneß.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Musketier Paul Jozte im Inf.-Regt. 190 aus Murska.

* **Vorsicht mit Feuer und Licht!** In letzter Zeit sind in mehreren Fällen Stubenbrände dadurch entstanden, daß entweder leicht brennbare Gegenstände, wie Wäsche- und Kleidungsstücke, zum Zwecke des Trocknens zu nahe an den geheizten Ofen gehängt, oder daß man die Türen von Öfen, in denen das Feuer brannte, offen ließ, sodaß brennende Kohle herausfiel und die Stubendielen in Brand setzte. Alle diese Brände wurden glücklicherweise so zeitig bemerkt, daß sie im Entstehen erstickt werden konnten und nur ein geringer Schaden entstanden ist. Leicht können aber durch derartige Fahrlässigkeiten größere Brände entstehen und auch Menschenleben in Gefahr kommen, zumal in letzter Zeit wiederholt Todesfälle infolge Ersticken durch Qualm, der auf ähnliche Weise entstanden war, gemeldet wurden. Bei dem jetzigen starken Frost, der es nötig macht, die Öfen mehr als sonst einzuhetzen, ist doppelt Vorsicht am Platze. Nebenbei bemerkt werden fahrlässige Brandstiftungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft. Ist dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahr ein.

* **Keine Beschlagnahme der Nähfäden.** Sie wird zwar in manchen Kreisen befürchtet, die Besorgnis ist jedoch unbegründet. Die Heeresverwaltung stellt im Gegenteil den Fabriken beträchtliche Mengen beschlagnahmter Garne zur Verfügung, um den Bedarf zu decken. Es besteht also kein Anlaß, sich über den Bedarf hinaus mit Vorräten an Nähfäden zu versehen.

* **Strümpfe für Bedürftige.** Wie die Reichsbelleidungsstelle mitteilt, stehen ihr in nächster Zeit größere Posten von grauen Männersocken, grauen Frauenstrümpfen und schwarzen Kinderstrümpfen zur Verfügung. Die Strümpfe sollen durch die Kommunalverbände der bedürftigen Bevölkerung zugeführt werden.

* **Die Verordnung über die notwendige Streckung der Kartoffelvorräte** scheint noch nicht allgemein beachtet zu werden. Es liegt im eigenen Nutzen jedes Einzelnen, ihr nachzukommen. Jetzt sind Kohlrüben, die ja als Streckungsmittel dienen sollen, noch schmackhaft, anders im März, April. Und für diese letzteren Monate sollen eben die Kartoffelvorräte gespart werden.

* **Der Rubeltkurs** ist durch Verfügung des Oberbefehlshabers Ost im Besatzungsgebiet mit dem 21. Januar auf 2 Mark erhöht worden. Die Erhöhung gilt natürlich auch für die Darlehnscheine Ob. Ost, die sogenannten deutschen Rubel.

* **Neuprägung von Silbermünzen.** Um dem empfindlichen Mangel an Silbergeld abzuwehren, sollen, wie verlautet, für vorläufig 8½ Millionen Mark neue Silbermünzen geprägt werden, die sich von den bisherigen dadurch unterscheiden, daß sie auf der Rückseite anstelle des Reichsadlers das Eisene Kreuz mit Krone und den Jahreszahlen 1914—1917 tragen. Auch alle jetzt im Umlauf befindlichen Silberstücke sollen so bald als möglich zur Umprägung eingezogen werden. Bestimmte Zeit nach Erscheinen der neuen Münzen werden die alten nicht mehr gültig sein und nur noch nach dem Silberwerte bezahlt, der bekanntlich für ein Zehnmarkstück 2,10 M., für ein Dreimarkstück 0,84 M., für ein Markstück 0,42 M., und für eine halbe Mark nur 0,21 M. beträgt. Allgemein nimmt man an, daß die neuen Silbermünzen wegen ihrer schönen und scharfen Prägung sich im Volke bald größerer Beliebtheit erfreuen werden. So meldet eine mitteldeutsche Zeitung.

Luschnitz. Der Schulknabe Dobob aus Buzwitz stahl in letzter Zeit vom Felde oder von der Straße Gänse weg. Es gelang ihm, zwei Stück an eine Händlerin zu verkaufen, den Erlös dafür suchte er zu vermaßen. Eine dritte Gans, die er schon im elterlichen Stalle untergebracht hatte, ließ er wieder laufen.

Mohnsdorf bei Kriewen. Unser Pastor Marunde ist einstimmig nach Jutin gewählt worden. — Im Alter von 97 Jahren starb in Posen Frau Ernestine Ledermann, geb. Falk. Sie hat vier Geschlechter gesehen und ihren Mann überlebt, der als Lehrerveteran (er war Lehrer in Kriewen) vor Jahren im Alter von 90 Jahren, geliebt und hochgeschätzt von seinen Schülern, gestorben ist.

Schmiegel. Die Stadtverordneten wählten den Beigeordneten Wächner einstimmig auf sechs Jahre wieder. Beschlossen wurde, den Haushaltsplan aus dem Jahre 1914 noch auf ein weiteres Jahr zu verlängern. Im Jahre 1917 sollen erhoben werden: 100% Zuschlag zur Staatsseinkommensteuer, 190% Zuschlag zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Mieseritz. Sonnabend früh brannte in Kalau eine Scheune des Besitzers Gluskiß nieder. In ihr lagerten etwa 300 Zentner Roggen und 100 Zentner Hafer, die mitverbrannten.

Katel. Beim Einlaufen des Berliner Abendzuges kam hier eine Schaffnerin aus Schneidemühl unter die Räder und wurde überfahren; der Tod trat in kurzer Zeit ein.

Bromberg. Wenige Wochen vor ihrem 100. Geburtstag gestorben ist Frau Henriette Stieler in Schleißenau. Unter ihren Hinterbliebenen befinden sich 14 Enkelkinder und 88 Urenkel.

Glogau. Einen heiteren Vorgang erlebten dieser Tage Reisende auf der Strecke nach Liegnitz. Ein Mann geriet mit einer eingestiegenen Frau, als diese zwei Brote im Gepäck verstauen wollte, in Streit, weil sie nach seiner Ansicht zu viel Platz in Anspruch nahm. Der Reisende hatte dabei aber das Bed, daß sein Kuckuck aus dem Netz herabsiel, und dabei kam ein großes Stück Speck zum Vorschein. Ein Feldgranat hatte bei diesem Anblick die sehr richtige Auffassung, daß sich's unter solchen „Mitbringeln“ wohl leben lasse. Er ließ dieser Ansicht nicht nur Worte, sondern schnitt sich von dem Speck ein gut Teil ab; mochte der andere auch recht verdutzt dreinschauen, die Mitreisenden gönnten dem Soldaten von Herzen den leicht errungenen Speck.

Breslau. In der Nacht zum Sonntag verstarb hier am Herzschlag der ordentliche Professor für systematische Theologie in der evangelisch-theologischen Fakultät D. Friedr. Kropatschek.

Bekanntmachung.

Gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung betr. Uebergangsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916 ist für den Regierungsbezirk Posen ein **vorläufiger Schlichtungsausschuß** mit dem Sitz in Posen errichtet worden.

Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Moritz Jaffé, Posen, Hohenzollernstraße 29, Fernsprecher 3395. Die Geschäftsräume befinden sich in Posen, Hauptpostamt Friedrichstraße, Eingang durch den Lortweg, Hof rechts 2 Treppen, Zimmer 149. Der Vorsitzende hält wochentäglich mit Ausnahme des Sonntags von 4 $\frac{1}{2}$ bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags in den Geschäftsräumen Sprechstunde ab.

Posen, den 16. Januar 1917.

Der stellvertretende Kommandierende
General V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

Pressen



zur
Saft-
gewinnung
aus
Zuckerrüben
liefert ab Lager

Ph. Mayfarth & Co.

Frankfurt a. M.
Posen, Am Berl. Tor 9

Schlittschuhe aller Art,

Schlittschuhriemen,
Lernschlittschuhe
empfehl

Alfred Strecker.

Feuer-Anzündler, Hartspiritus

empfehl

Alexander-Drogerie.
Robert Grosser.

Gas-Blühstrümpfe

nur best bewährte Sorten
zu noch sehr billigen Preisen
empfehl

Paul Kleiber,
Kaiser-Wilhelm-Straße 2.

Ventzki-
1,2,3-Schar-Pflüge
Eggen

Federzahn-Kultivatoren

solange Vorrat reicht, sehr preiswert.

Alfred Strecker.

Vaterländischer Hilfsdienst!

Aufruf

zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden noch Hilfsdienstpflichtige in größerer Zahl gebraucht:

1. im Garnison-Wachdienst (in erster Linie gebiente Leute),
2. im militärischen Arbeitsdienst, also in den Kammern, in den Küchen (Köche usw.), in den Handwerksstuben (Schuhmacher, Schneider, Sattler usw.), in den Waffenmeistereien, in den Bäckereien, im Krankenpflegebetrieb, bei den Artillerie- und Traindepots, bei den Proviant- und Ersatz-Magazinen, auf den Sammelstationen,
3. in den Geschäftszimmern (Büroangestellte, Maschinenschreiber, Schreibgewandte Leute mit guter Schulbildung),
4. als Boten und Aussträger,
5. als Burschen (Diener usw.), Fahrer, Stallknechte, Pferdepfleger,
6. als Sicherheitsmannschaften im Bahn- und Brückenschutz (in erster Linie gebiente Leute oder Angehörige der Krieger- usw. Vereine, der Schützengilden u. a. m.).

Meldung bei den Meldestellen für den Vaterländischen Hilfsdienst (Kommandanturen, Garnisonkommandos) in den Garnisonstädten.

Die Kriegsamtsstelle.

Posen, den 20. Januar 1917.

Drucksachen jeder Art

für Handel und Gewerbe,
für Vereine und Private,
in moderner, gefälliger Ausführung
fertigt schnell und sauber an die

Buchdruckerei A. Schmädicke

Schloßstraße 20.

Donnerstag, den 1. Februar

beginnt nach Beendigung des ersten beifällig aufgenommenen 4 wöchigen **Schnellkursus in Stenographie und Maschinenschreiben** ein ebensolcher **zweiter Abend-Kursus** (von 8—10 Uhr). Da wegen der Anzahl der Schreibmaschinen und des sicheren Erfolges nicht mehr als 10 Kurssisten gleichzeitig unterrichtet werden können, ist eilige Anmeldung dringend geboten.

Kaiser-Wilhelm-Straße 34.

Senfts Privat-Handelschule.

Breit Dreschmaschinen, Stiftdreschmaschinen,
Göpel- und Wurfmaschinen,
Häckselmaschinen, Trommel- und Vorschneider
und sämtliche Ersatzteile dazu empfehl

W. Horowski, Maschinenhandlung.

Kaiser-Friedrich-Straße 86.

Telephon 202.

Wir suchen für Lissa und Umgebung einen angesehenen
rührigen Vertreter

für den Verkauf unserer erstklassigen Erzeugnisse in
Personen- und Last-Automobilen, Motorpflügen u. s. w.
Fachkenntnisse erwünscht, jedoch nicht unbedingt erforderlich.

Hansa-Clond Werke Akt.-Ges.,
Niederlassung Breslau, Holteistraße 3—19.